



AUTOR

Jörg Hartmann
Tel. 0 69/ 91 32-21 59
joerg.hartmann@helaba.de

HERAUSGEBER

Jörg Hartmann
Bankdirektor
Außenhandelsfinanzierung

Landesbank

Hessen-Thüringen

MAIN TOWER

Neue Mainzer Str. 52-58

60311 Frankfurt a. Main

Telefon: 0 69/91 32-01

Telefax: 0 69/29 15-17

Inhaltsverzeichnis

1. Begriffsdefinitionen.....	1
2. Finanzierungsmöglichkeiten von Ausfuhrgeschäften	3
2.1 Schematische Darstellung des zeitlichen Ablaufs eines Exportgeschäftes	3
2.2 Instrumente der Exportfinanzierung	4
2.2.1 Lieferantenkredite.....	4
2.2.2 Bestellerkredite	4
2.2.3 Forfaitierungen	6
3. Versicherungsmöglichkeiten von Ausfuhrgeschäften.....	7
3.1 Staatliche Ausfuhr- und Kreditversicherung	7
3.1.1 Allgemeine Deckungsgrundsätze	7
3.1.2 Wesentliche Deckungsformen von Einzelgeschäften.....	8
3.2 Private Ausfuhr- und Kreditversicherung.....	10

1. Begriffsdefinitionen

AKA

AKA Ausfuhrkredit-Gesellschaft mbH, Frankfurt/Main, Spezialkreditinstitut, das 1952 durch ein Bankenconsortium gegründet wurde und Exportfinanzierungen in Form von Lieferanten- und Bestellerkrediten bereitstellt.

Deckungsnehmer

Begünstigter aus der Ausfuhrleistung der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG, Hamburg.

Einfacher Nichtzahlungsfall („protracted default“)

Deckung des Exporteurs bzw. einer Bank für die reine Nichtzahlung mit einer Frist von sechs Monaten und einer Selbstbeteiligung von 15 %, die sich aber auf einen normalen Selbstbeteiligungssatz berichtigt, wenn der politische oder wirtschaftliche Schadensfall nachgewiesen wird oder eintritt; in solchen Fällen erfolgt eine Nachentschädigung.

Hermes

Euler Hermes Kreditversicherungs-AG, Hamburg, die als Federführer zusammen mit der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, im Auftrag des Bundes (als sogenannter „Mandatar des Bundes“) Anträge auf Ausfuhrleistung des Bundes entgegennimmt sowie bearbeitet und abwickelt (nachfolgend vereinfacht „HERMES“ genannt). Die Euler Hermes Kreditversicherungs-AG betreibt daneben auch Geschäfte als privater Kreditversicherer auf eigene Rechnung.

Die Angaben auf unseren Publikationen werden von uns sorgfältig geprüft. Dennoch können wir keine Haftung oder Garantie für Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit oder Aktualität der Angaben übernehmen. Bitte beachten Sie, dass die Seiten nur unverbindliche Informationen enthalten, die insbesondere nicht als Anlageempfehlung verstanden werden dürfen und die eine individuelle Beratung mit weiteren zeitnahen Informationen nicht ersetzen. Unsere Internetseiten genießen urheberrechtlichen Schutz. Jeder Form der Verbreitung oder Vervielfältigung bedarf unserer ausdrücklichen vorherigen Genehmigung.

Hermes-Bürgschaft

Deckungsform der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG für Ausfuhrleistungsgewährleistungen, bei der der Schuldner/Garant eine Regierung oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Ausland ist.

Hermes-Garantie

Deckungsform der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG für Gewährleistungen, bei der der Schuldner/Garant eine private Gesellschaft/Person im Ausland ist.

KfW

Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, Spezialkreditinstitut, das 1948 in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet wurde. Die Aufgabenstellung der KfW ist wirtschaftspolitischer Natur. Über die selbständige Tochtergesellschaft KfW IPEX-Bank GmbH wickelt die KfW den KfW/ERP-Exportfonds ab. Dieser ermöglicht Finanzierungen in Entwicklungsländern mit staatlicher Unterstützung.

KfW/ERP-Exportfonds

Mittel aus dem ERP-Sondervermögen des Bundes, die aus dem European Recovery Program (Marshallplan) stammen und die vom Bundesministerium für Wirtschaft verwaltet werden.

Marktmittel der KfW

Mittel der KfW aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen und Aufnahme von Darlehen auf den Kapitalmärkten im In- und Ausland.

Politisches Risiko

Länderrisiko, d.h. Forderungsausfälle treten ein durch

- gesetzgeberische oder behördliche Maßnahmen, kriegerische Ereignisse, Aufruhr oder Revolution im Ausland (sogenannter allgemeiner politischer Schadenfall).
- nicht durchführbare Konvertierung und Transferierung der vom Schuldner in Landeswährung eingezahlten Beträge durch Beschränkungen des zwischenstaatlichen Zahlungsverkehrs (in der Vergangenheit der häufigste Schadensfall)
- Verlust von Ansprüchen aus nicht möglicher Vertragserfüllung aus politischen Gründen
- Verlust von Waren vor Gefahrübergang infolge politischer Umstände (Ware ist beim Käufer z.B. wegen Beschlagnahme, Zerstörung etc. nicht eingetroffen)

Selbstbehalt

Selbstbeteiligung des Deckungsnehmers am Ausfallrisiko.

Selbstfinanzierungsquote

Eigenfinanzierungsanteil des Exporteurs bei einem Lieferantenkredit.

Wirtschaftliches Risiko

Delkredererisiko, d.h. der Schuldner ist nicht willens oder nicht in der Lage, die Forderung zu begleichen (Konkurs, amtlicher oder außeramtlicher Vergleich, erfolglose Zwangsvollstreckung etc.).

2. Finanzierungsmöglichkeiten von Ausfuhrgeschäften

Der Export ist – heute und in Zukunft – eine wesentliche Stütze der deutschen Wirtschaft. Um die starke Position im Welthandel zu behaupten, müssen sich die exportorientierten Unternehmen dem internationalen Wettbewerb ständig mit neuen Ideen und Produkten stellen.

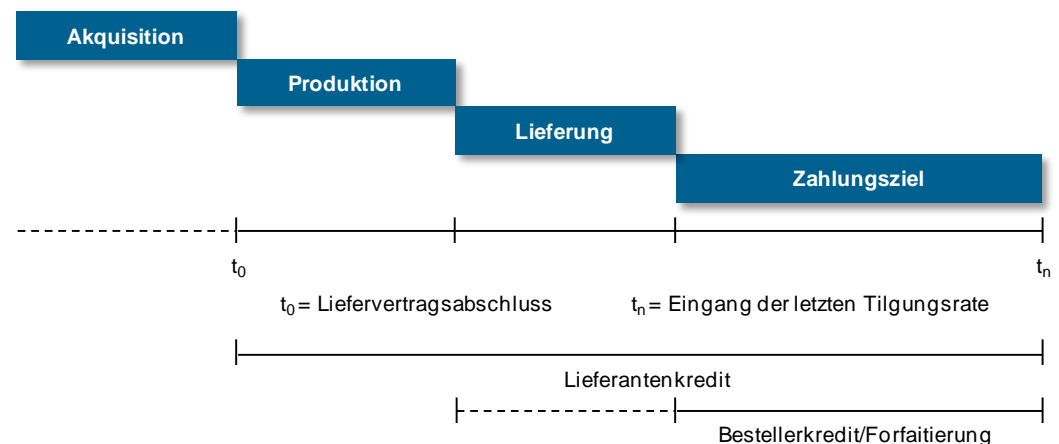
Dabei werden sie von der Helaba durch attraktive Finanzierungen der Exporte unterstützt. Unternehmen können diese Vorteile im Wettbewerb nutzen. Die Helaba bietet im Rahmen der mittel- bis langfristigen Außenhandelsfinanzierung vornehmlich den Kunden im Investitionsgüterbereich weltweit maßgeschneiderte Finanzierungen für den Export an.

Von einer mittel- bzw. langfristigen Exportfinanzierung spricht man bei Geschäften mit Zahlungszielen von über einem Jahr. Hier kommen folgende Finanzierungsinstrumente zur Anwendung:

1. Lieferantenkredit
2. Bestellerkredit
3. Forfaitierung

Die folgenden Informationen sollen einen Überblick über die einzelnen Instrumente der mittel- und langfristigen Exportfinanzierung in Deutschland verschaffen.

2.1 Schematische Darstellung des zeitlichen Ablaufs eines Exportgeschäftes



Aus obigem Schema ist zu ersehen, dass der Lieferantenkredit für die gesamte Laufzeit des Liefergeschäftes einschließlich der Produktionszeit eingesetzt werden kann. Die Finanzierung über einen Bestellerkredit oder eine Forfaitierung kann üblicherweise erst ab dem Zeitpunkt der Lieferung erfolgen.

In Ausnahmefällen ist eine Inanspruchnahme von HERMES-gedeckten Bestellerkrediten bereits während der Produktionsphase nach dem „progress-payment“-Modell möglich. Dabei ist jedoch u.a. das ausdrückliche Einverständnis des Bestellers zu einer Auszahlung vor Lieferung eine zwingende Voraussetzung. Diese Verfahrensweise ist in erster Linie für den Bereich des Anlagenbaus von Interesse.

Möglich sind auch Kombinationen der einzelnen Finanzierungsinstrumente. So kann beispielsweise ein Lieferantenkredit für die Finanzierung der Aufwendungen während der Produktionszeit durch einen Bestellerkredit oder eine Forfaitierung abgelöst werden.

2.2 Instrumente der Exportfinanzierung

2.2.1 Lieferantenkredite

Unter einem Lieferantenkredit versteht man den Kredit einer Bank an einen Lieferanten/Exporteur zur Refinanzierung seines im Rahmen des Exportvertrages dem ausländischen Besteller eingeräumten Zahlungszieles.

Zur Sicherstellung werden üblicherweise die Ansprüche aus dem Liefergeschäft sowie eventuell sonstige vorhandene Sicherheiten (z.B. HERMES-Deckung, ausländische Bankgarantien etc.) abgetreten.



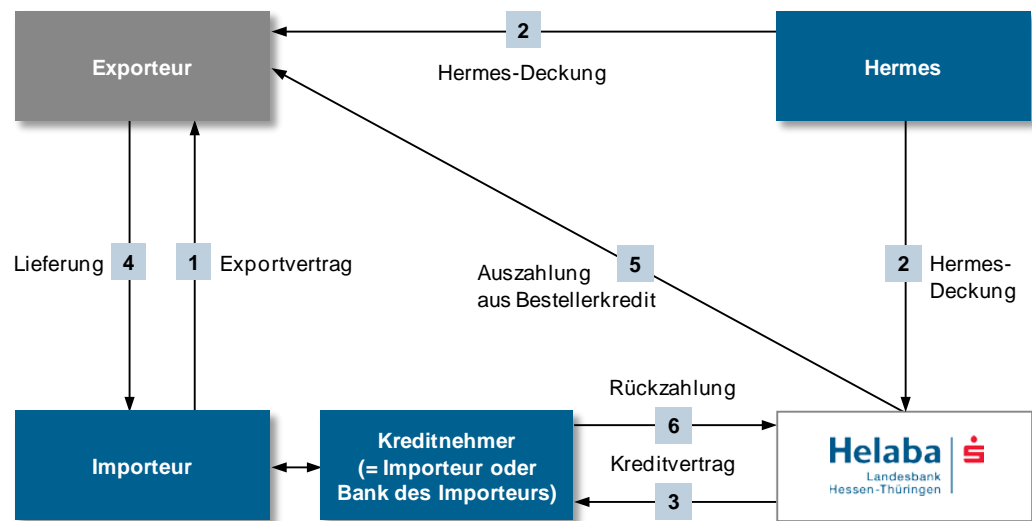
Im Hinblick auf Laufzeit und Kredithöhe existieren keine nennenswerten Restriktionen, jedoch sollten wirtschaftlich sinnvolle Unter- und Obergrenzen beachtet werden. Die Konditionen richten sich nach der Bonität des Kreditnehmers sowie nach den jeweils gültigen Geld- und Kapitalmarktsätzen, wobei unterschiedliche Zinsvarianten (feste und variable Zinssätze) darstellbar sind.

Neben den Banken und Sparkassen, die Lieferantenkredite aus eigenen Mitteln darstellen, bieten auch Spezialkreditinstitute wie AKA oder KfW Lieferantenfinanzierungen an.

2.2.2 Bestellerkredite

Unter einem Bestellerkredit versteht man den Kredit einer Bank an einen ausländischen Besteller/Importeur oder dessen Hausbank, wobei die Kreditmittel direkt an den inländischen Lieferanten/Exporteur zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus dem Liefervertrag ausgezahlt werden. Die kreditgebende Bank erhält somit einen Rückzahlungsanspruch gegen den ausländischen Besteller oder dessen Hausbank aus dem Darlehensvertrag. Für den Exporteur ergeben sich bei einem Bestellerkredit sofortige Bilanzentlastung und erhöhte Liquidität.

Ablaufschema einer HERMES-gedeckten Bestellerkredit-Finanzierung



1. Abschluss des Exportvertrages zwischen Exporteur und Importeur
2. Hermes erteilt Deckungszusagen für das Ausfuhr- und Finanzkreditgeschäft
3. Helaba und Importeur (oder Bank des Importeurs) schließen Bestellerkreditvertrag ab
4. Nach Erfüllung aller Voraussetzungen für die Auszahlung unter dem Kreditvertrag versendet der Exporteur die Waren und reicht entsprechende Dokumente bei Helaba ein
5. Helaba prüft die Dokumente und zahlt den Kredit im Namen des Kreditnehmers (= Importeur oder Bank des Importeurs) an den Exporteur aus.
6. Kreditnehmer (= Importeur oder Bank des Importeurs) tilgt das Darlehen gemäß Kreditvertrag

Finanzierungen aus eigenen Mitteln der Banken

Banken stellen einen Großteil ihrer Bestellerkreditfinanzierungen aus eigenen Mitteln dar. Bei einem Bestellerkredit geht man aus wirtschaftlichen Gründen von einer Mindestkredithöhe von ca. EUR 2,5 Mio. aus. Die Kreditrückzahlung erfolgt üblicherweise in 10 Halbjahresraten oder gemäß der von HERMES abgedeckten Kreditlaufzeit. Die Zinsen der Finanzierungen orientieren sich an den jeweils gültigen Geld- und Kapitalmarktverhältnissen, wobei unterschiedliche Zinsvariationen (feste oder variable Zinssätze) möglich sind.

Zur Sicherstellung wird, je nach Bonität des Kreditnehmers, eine HERMES-Finanzkreditdeckung verlangt. Daneben haftet der Exporteur im Rahmen einer Exporteurgarantie für sämtliche durch ihn eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere für die Zahlung des HERMES-Entgeltes und für die von durch HERMES nicht gedeckten Risiken (z.B. abwälzbarer Selbstbehalt, evtl. Risikoprämie etc.).

Bestellerkredite der KfW

Die KfW IPEX-Bank GmbH wickelt als Treuhänder im Namen und für Rechnung der KfW den KfW/ERP-Exportfonds ab. Dieser ermöglicht Finanzierungslösungen in Entwicklungsländern mit staatlicher Unterstützung. Der mit ERP-Mitteln geförderte Kreditbetrag kann durch Exportkredite aufgestockt werden, die ausschließlich aus Marktmitteln refinanziert werden. Für die Finanzierungen der KfW aus ERP-Mitteln gelten die Bestimmungen des Konsensus insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung bestimmter Mindestzinssätze.

Die Inanspruchnahme von Mitteln aus dem KfW/ERP-Exportfinanzierungsprogramm für Bestellerkredite ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Es handelt sich um deutsche Exporte langlebiger Investitionsgüter oder damit in Zusammenhang stehenden Leistungen.
- Die Zahlungsbedingungen des Ausfuhrvertrages entsprechen den internationalen Usancen und sehen mindestens 15 % des Auftragswertes als An- und Zwischenzahlung vor.
- Die Kreditlaufzeit beträgt mindestens 4 Jahre.
- Die Ausfuhrforderung wird in Euro oder USD kreditiert.
- HERMES deckt das Exportgeschäft. In diesem Zusammenhang hat der Exporteur auch die übliche Exporteurgarantie abzugeben.

2.2.3 Forfaitierungen

Unter Forfaitierung versteht man den regresslosen Ankauf von Forderungen. In der Regel ist bei Forfaitierungen zur Absicherung des wirtschaftlichen Risikos die Garantie (entweder als Wechselaval, Akkreditiv oder als abstrakte Zahlungsgarantie) einer erstklassigen Auslandsbank erforderlich. Für den Exporteur ergeben sich bei einer Forfaitierung sofortige Bilanzentlastung und erhöhte Liquidität.

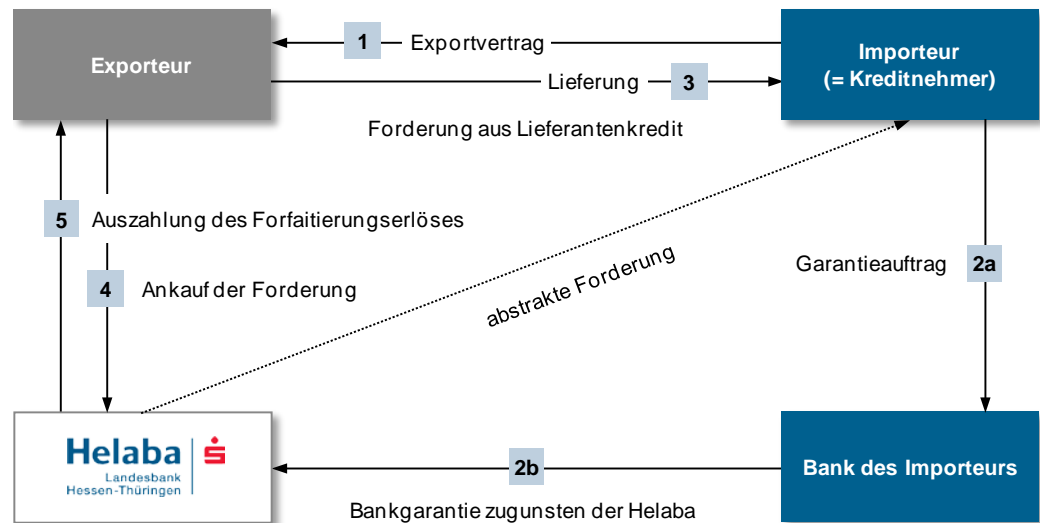
Ursprünglich wurden nur durch Wechsel unterlegte Forderungen angekauft, heutzutage jedoch ist es durchaus üblich, neben dem Ankauf von Wechseln auch Forfaitierungen von Buchforderungen oder von Ansprüchen aus Nachsichtakkreditiven unter bestimmten Voraussetzungen vorzunehmen.

Darüber hinaus ist es möglich, Ansprüche einer zu Gunsten des Exporteurs aus einer für das Grundgeschäft bestehenden Ausfuhrdeckung einer staatlichen (HERMES) oder privaten Kreditversicherung an eine forfaitierende Bank abzutreten. Zu beachten ist hierbei, dass der Kreditversicherer einer solchen Abtretung zustimmen muss und diese Zustimmung für jedes Geschäft in der Regel nur einmal erfolgt. Eine Weiterabtretung ist somit ausgeschlossen.

Somit kann zwischen zwei Arten der Forfaitierung unterschieden werden, und zwar der Forfaitierung mit und ohne Ausfuhrdeckung eines Kreditversicherers. Eine Entscheidung, welche der beiden Varianten im Einzelfall Anwendung findet, wird sich üblicherweise an der Einschätzung des Bonitätsrisikos, insbesondere auch des Länderrisikos, durch die forfaitierende Bank orientieren. Dementsprechend werden Forfaitierungen ohne Ausfuhrdeckung nur mit Abnehmern in Ländern stattfinden, die ein akzeptables wirtschaftliches und politisches Risiko aufweisen.

Handelt es sich um eine HERMES-gedeckte Forfaitierung, so wird es erforderlich sein, mit dem Exporteur eine Regelung bezüglich des HERMES-Selbstbehalts zu treffen. Die Kosten einer Forfaitierung orientieren sich sowohl nach der Laufzeit als auch – besonders bei der nicht hermesgedeckten Forfaitierung – an der Einschätzung des Länderrisikos. In jedem Fall empfiehlt sich eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Bank.

Ablaufschema einer Forfaitierung



1. Abschluss des Exportvertrages zwischen Exporteur und Importeur
- 2a. Importeur beauftragt seine Bank mit der Erstellung einer abstrakten Zahlungsgarantie
- 2b. Bank des Importeurs legt abstrakte Zahlungsgarantie zugunsten der Helaba heraus
3. Exporteur liefert die Waren an den Importeur und reicht Lieferdokumente bei Helaba ein
4. Helaba kauft die Forderungen im Rahmen eines Forfaitierungsvertrages von dem Exporteur an
5. Helaba zahlt den Forfaitierungserlös nach Prüfung der eingereichten Lieferdokumente an den Exporteur aus

3. Versicherungsmöglichkeiten von Ausfuhrgeschäften

3.1 Staatliche Ausfuhr- und Kreditversicherung

Im Rahmen der indirekten Exportförderung unterstützt der Bund Ausfuhrgeschäfte deutscher Unternehmen durch die Übernahme von Ausfuhrleistungsgewährleistungen. Die Abwicklung der staatlichen Ausfuhrleistungsgewährleistungen erfolgt über ein Mandatar-Konsortium bestehend aus Euler Hermes Kreditversicherungs-AG (=Federführer) und PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg.

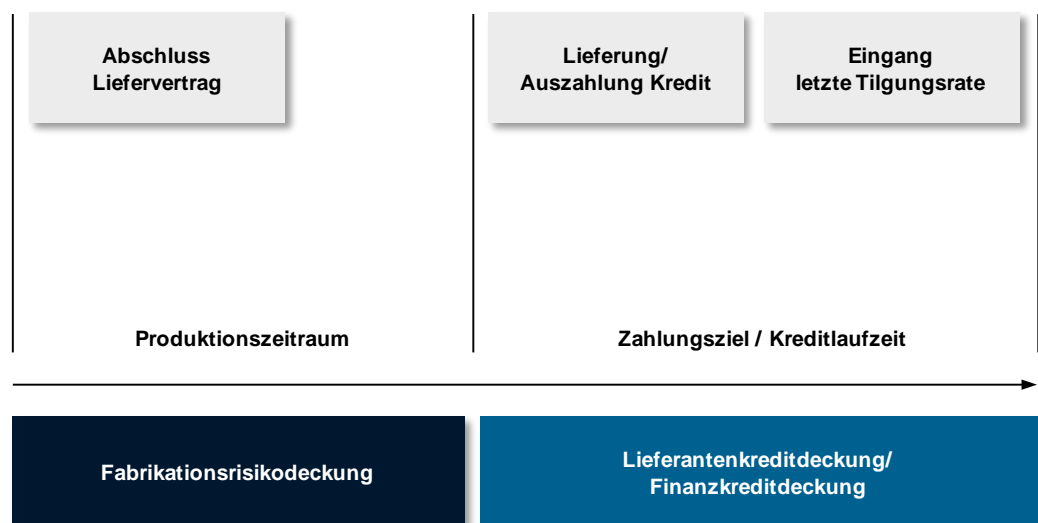
3.1.1 Allgemeine Deckungsgrundsätze

- Ausfuhrleistungsgewährleistungen dürfen nur gegenüber deutschen Exporteuren übernommen werden. Kreditinstitute können auch im Ausland ansässig sein, wenn sie deutschen Export finanzieren und kein Zweifel an einer ordnungsgemäßen Durchführung der betreffenden Kreditverträge besteht.
- Die zu liefernden Waren oder zu erbringenden Leistungen müssen im Wesentlichen deutschen Ursprungs sein.
- Der Antrag auf Indeckungnahme ist spätestens vor Beginn des zu deckenden Risikos zu stellen.
- Die Indeckungnahme muss risikomäßig vertretbar sein, dabei ist auch die Förderungswürdigkeit zu berücksichtigen (gesamtwirtschaftliche Interessen – insbesondere zur Sicherung von Arbeitsplätzen).
- Die im Exportvertrag vereinbarten Konditionen müssen handelsüblich sein. Ferner sind international abgestimmte Grundsätze (u.a. im Hinblick auf die Zahlungsbedingungen) einzuhalten.

Für den Export von Investitionsgütern gilt dementsprechend insbesondere folgendes:

- An- und Zwischenzahlungen in Höhe von mindestens 15 % (nur bei Geschäften, deren Zahlungsziel 12 Monate übersteigt).
- Die erste Zielrate darf nicht später als 6 Monate nach Lieferung/mittlerem Liefertermin oder Betriebsbereitschaft (einer Anlage) fällig sein. Im Anschluss daran müssen die Zielraten gleich hoch und mindestens alle 6 Monate fällig sein (also z.B. keine Jahresraten).
- Die Laufzeit des Zahlungszieles soll 5 Jahre nicht überschreiten (Ausnahmen sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich).

3.1.2 Wesentliche Deckungsformen von Einzelgeschäften



3.1.3 Fabrikationsrisikobürgschaft/-garantie

Gedekte Risiken

Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Versendung der Ware infolge des Eintritts des politischen oder wirtschaftlichen Risikos. Eine Einbeziehung des Embargorisikos ist auf Antrag möglich.

- a) **Laufzeit**
Von Fabrikationsbeginn bis zur Versendung der Ware
- b) **Gedeckter Wert**
Höhe der Selbstkosten
- c) **Selbstbehalt**
5 % des gedeckten Wertes für wirtschaftliche und politische Risiken

3.1.4 Ausfuhrbürgschaft/-garantie

- a) **Gedekte Risiken**
Nicht-Zahlung durch den ausländischen Abnehmer/Garanten.
- b) **Laufzeit**
Vom Versand der Ware bis zum Eingang der letzten Tilgungsrate.
- c) **Gedeckter Wert**
Auftragswert abzüglich vereinbarter An- und Zwischenzahlungen.
- d) **Selbstbehalt**
Je nach Schadensfall beträgt der Selbstbehalt 5 % bei politischem Risiko, 15 % des gedeckten Wertes bei wirtschaftlichem Risiko. Bei Ausfuhrgarantien beträgt beim einfachen Nichtzahlungsfall der Selbstbehalt 15 %. Befristet bis Ende 2013 kann die Selbstbeteiligung auf Antrag gegen Zahlung einer Zusatzprämie auf 5% reduziert werden.

3.1.5 Finanzkreditbürgschaft/-garantie

- a) **Gedekte Risiken**
Nicht-Leistung des Schuldendienstes durch den Kreditnehmer (Importeur oder dessen Hausbank).
- b) **Laufzeit**
Von der Kreditauszahlung bis zum Eingang der letzten Tilgungsrate.
- c) **Gedeckter Wert**
Höhe des Bestellerkredites (Auftragswert abzüglich der An- und Zwischenzahlungen, Einbeziehung von HERMES-Gebühren in die Finanzierung ist möglich).
- d) **Selbstbehalt**
Im Schadensfall (politisches oder wirtschaftliches Risiko) 5 % des gedeckten Wertes.

3.2 Private Ausfuhr- und Kreditversicherung

Bei den in der Bundesrepublik Deutschland tätigen privaten Kreditversicherern

- Euler Hermes Kreditversicherungs-AG, Hamburg (= HERMES-privat)
- Coface Kreditversicherung AG, Mainz
- Atradius Kreditversicherung, Köln

gelten im Wesentlichen die nachfolgend genannten Grundsätze:

- Generell wird nur das wirtschaftliche Abnehmerrisiko versichert, nicht das politische Risiko (Länderrisiko).
- Dementsprechend sind üblicherweise vorwiegend Geschäfte mit Abnehmern in westlichen Industrienationen versicherungsfähig.
- Die Kosten einer privaten Kreditversicherung sind individuell verschieden und richten sich nach dem Grundgeschäft (Abnehmer, Laufzeit etc.).
- Im Hinblick auf eine erwünschte Risikostreuung kann der private Kreditversicherer Auflagen hinsichtlich einer Andienungspflicht für alle Exportgeschäfte, ggf. mit Abnehmern in bestimmten oder mehreren Ländern festlegen.

Grundsätzlich ist es bei ausländischen Versicherungsgesellschaften (z. B. Lloyds of London, American International Group, etc.) möglich, politische Risiken aus Exportverträgen oder Investitionen im Ausland abdecken zu lassen. Diese Deckungsform kann gerade dann interessant sein, wenn eine Abdeckung durch HERMES (staatlich) z.B. aus formellen Gründen (zu hoher ausländischer Zulieferanteil, zu lange Laufzeit etc.) ausscheidet.

Über die Machbarkeit und die individuell anfallenden Kosten einer Deckung kann der Exporteur bereits in einem sehr frühen Stadium Auskunft erhalten, wobei derartige Anfragen üblicherweise über anerkannte Assekuranzmakler zu richten sind. Wir sind gerne bereit, bei Bedarf einen entsprechenden Kontakt herzustellen.